

BGer 4A_500/2024 vom 21. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_500_2024

FR: TF 4A_500/2024 du 21 février 2025

IT: TF 4A_500/2024 del 21 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. Erwägung 2) ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Macht die beschwerdeführende Partei eine Verletzung des Willkürverbots von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich (BGE 134 II 349 E. 3 S. 352 ; 133 I 1 E. 5.5). Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 140 III 16 E. 2.1; 139 III 334 E. 3.2.5). Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 140 III 16 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

"Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397

E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3

Die Beschwerdeführerin verlangt den Ausstand von Kantonsrichter Bergamin, da dieser bereits im vorangegangenen Rechtsöffnungsverfahren mitgewirkt habe. Das Kantonsgericht sei im Rechtsöffnungsverfahren weit über eine summarische Prüfung hinausgegangen und habe sich eingehend mit der Natur der Vereinbarung vom 1./2. Mai 2013 und insbesondere zum Verhältnis von Ziff. 5 und Ziff. 6 auseinandergesetzt. Sie habe erst mit dem angefochtenen Entscheid vom Mitwirken des Kantonsrichters Bergamin erfahren und es sei ihr nicht möglich gewesen, den Ausstandsgrund früher geltend zu machen. Bis zur Mitteilung des Entscheids sei nur bekannt gewesen, dass Kantonsrichter Hubert den Vorsitz führe. In diesem Sinne sei das Urteil aufgrund einer Verletzung von Art. 30 BV aufzuheben.

E. 3.1

Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Andernfalls ist der Anspruch auf seine spätere Anrufung verwirkt (BGE 140 I 271 E. 8.4.3; 139 III 120 E. 3.2.1 ; 138 I 1 E. 2.2 mit Hinweisen). Es widerspricht Treu und Glauben, wenn eine Partei einen Ausstandsgrund zurückhält und ihn erst vorbringt, wenn das Gericht einen für sie negativen Entscheid fällt (BGE 139 III 120 E. 3.2.1; 136 III 605 E. 3.2.2 mit Hinweis). Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht im Vorfeld die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitteilen muss. Es genügt, wenn sich die Namen der ordentlichen Mitglieder einer Abteilung oder Kammer aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Staatskalender, Internet) ergeben. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei wird vermutet, dass sie die gewöhnliche Besetzung des Gerichts kennt (BGE 140 I 271 E. 8.4.3; 139 III 120 E. 3.2.1).

E. 3.2

Nach dem Ausgeführten überzeugt die Behauptung der Beschwerdeführerin nicht, sie habe erst mit Erhalt des angefochtenen Urteils erkennen können, dass Kantonsrichter Bergamin am Entscheid mitwirke. Wie sie selbst vorbringt, instruierte Kantonsrichter Hubert das kantonale Berufungsverfahren, und zwar als "Der Vorsitzende der II. Zivilkammer". Damit war für sie spätestens dann erkennbar, dass die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts über die Berufung entscheiden wird. Die Besetzung dieser Kammer ist öffentlich bekannt, was die Beschwerdeführerin in ihrer Replik auch ausdrücklich anerkennt, und ihr als anwaltlich vertretene Partei ohnehin bekannt sein muss. Das versetzte sie bereits vor Erhalt des angefochtenen Entscheids ohne Weiteres in die Lage, ein allfälliges Ausstandsbegehren

gegen Kantonsrichter Bergamin zu stellen. Somit hätte der Ausstand des Richters bereits im vorinstanzlichen Verfahren verlangt werden können. Das erstmals vor Bundesgericht erhobene Ausstandsgesuch ist somit verspätet. Ohnehin bildet allein die Mitwirkung im Rechtsöffnungsverfahren keinen Ausstandsgrund (Art. 47 Abs. 2 lit. c ZPO).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt mehrfach eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese pauschal vorgetragene Kritik ist unbegründet. Die Vorinstanz ging entgegen den Vorwürfen der Beschwerdeführerin auf alle relevanten Punkte ein. Ohnehin verlangt die Begründungspflicht nicht, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2). Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 145 III 324 E. 6.1). Diesen Anforderungen genügt der ausführlich und sorgfältig begründete Entscheid der Vorinstanz ohne Weiteres.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, Ziff. 5 und 6 der Vereinbarung vom 1./2. Mai 2013 und damit die vereinbarte Konventionalstrafe seien formungültig. Sodann erhebt sie die Verjährungseinrede. Bereits die Vorinstanzen gingen auf diese Standpunkte ein und verwarfen sie. Die Vorinstanz kam insbesondere zum Ergebnis, dass vorliegend die Schriftform ausreichend gewesen (angefochtener Entscheid, E. 4 S. 7 - 10) und die Forderung nicht verjährt sei (angefochtener Entscheid, E. 6 S. 14 f.). Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht hinreichend auseinander (Erwägung 2.1), noch zeigt sie rechtsgenügend auf, inwiefern eine Bundesrechtsverletzung vorliegen würde, indem die Vorinstanz die Formungültigkeit und die Verjährung verneinte.

E. 5.2

Im Übrigen macht die Beschwerdeführerin lediglich geltend, die Ausführungen der Vorinstanz seien offensichtlich falsch, offensichtlich nicht haltbar, qualifiziert falsch, tatsachenwidrig und willkürlich. Sie beanstandet die vorinstanzlichen Erwägungen damit einzig unter dem Gesichtspunkt der Willkür, eine Verletzung von einfachem Bundesrecht rügt sie nicht, zumindest offensichtlich nicht hinreichend. Sie verkennt bei ihren Vorbringen aber, dass Willkür nicht schon dann vorliegt, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Inwiefern dies der Fall sein soll, ist in der Beschwerdeschrift nach den oben genannten, strengen Anforderungen aufzuzeigen (Erwägung 2.1). Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin nicht, indem sie den vorinstanzlichen Erwägungen ihre eigene Sicht der Dinge entgegen hält und den gegenteiligen Standpunkt der Vorinstanz pauschal als willkürlich qualifiziert.

E. 6

Die Beschwerdeführerin verlangt die Auferlegung der kantonalen Gerichtskosten an die Beschwerdegegner. Sie beanstandet auch die Entschädigungsregelungen in den kantonalen Entscheiden und fordert für den Fall der Gutheissung ihrer Beschwerde eine Entschädigung von Fr. 14'288.40 für das erstinstanzliche und Fr. 6'411.40 für das zweitinstanzliche Verfahren. Sie begründet diese Anträge somit einzig für den Fall der Gutheissung ihrer

Beschwerde. Nachdem die Beschwerde nicht gutgeheissen werden kann, erübrigt sich auch eine andere Regelung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 7

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.